

Bundeskanzlei
KAV
3003 Bern

kavweb@bk.admin.ch

Bern, 5. März 2013 sgv-KI/dl

Vernehmlassung: Änderung des Publikationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 21. November 2012 lädt die Bundeskanzlei ein sich zu einer Änderung des Publikationsgesetzes zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeines

Als Dachorganisation der KMU-Wirtschaft stützt sich der Schweizerische Gewerbeverband sgv im Alltag stark auf die Amtliche Sammlung (AS), die systematische Sammlung (SR) und das Bundesblatt (BBl) ab. Das Publikationsgesetz regelt die Veröffentlichung der Sammlungen des Bundesrechts (AS, SR) und BBl. Mit der Änderung soll der Übergang der rechtlichen Verbindlichkeit von der gedruckten auf die elektronische Veröffentlichung erreicht werden. Heute sind die gedruckten Veröffentlichungen verbindlich (Art. 9 PubLG). Mit dem Primatwechsel sollen künftig die elektronischen Fassungen massgebend sein.

Vor dem Hintergrund der technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen unterstützt der sgv den Primatwechsel grundsätzlich. Die Gewohnheiten der Benutzerinnen und Benutzer und ihre Arbeitsrealität haben sich geändert. Die Konsultation der Texte auf der einzurichtenden elektronischen Plattform muss kostenlos und in einer einfach handhabbaren Form publiziert werden (PDF-Format).

Gleichwohl sehen wir einige durch diesen Primatwechsel verursachte Herausforderungen, die es besonders zu beachten gilt.

2. Stellungnahme im Einzelnen

2.1 Gleichwertigkeit der Sprachen

Mit Blickpunkt auf die Sprachenfrage ist die Gleichwertigkeit der deutsch, französischen und italienischen Ausgaben sicherzustellen. Der Anspruch besteht, dass im Zeitpunkt der Publikation alle Texte und Erlasse in einer rechtsgültigen Fassung in allen drei Landessprachen gültig und gleichwertig publiziert werden. Der zeitliche Druck, perfekte Übersetzungen zeitlich zu liefern, wird sich zweifellos erhöhen, was wiederum Folgen auf die Qualität haben könnte. In diesem Zusammenhang soll die Praxis, dass die referendumsfähigen Beschlüsse des Parlamentes erst 10 Tage nach der Schlussabstimmung publiziert werden, beibehalten werden.

2.2 Publikationsrhythmus

Mit dem Primatwechsel von der gedruckten hin zur elektronischen Publikation wird es für die Verwaltung ohne grossen Aufwand möglich sein, den wöchentlichen Rhythmus der rechtsgültigen, amtlichen Veröffentlichungen zu verlassen und auf flexiblere Veröffentlichungstermine überzugehen. Künftig soll an jedem Wochentag eine rechtsgültige amtliche Veröffentlichung möglich sein. Damit wird trotz steigender Geschwindigkeit in der Rechtssetzung die rechtzeitige Veröffentlichung von Erlassen erleichtert. Für an Vernehmlassungsverfahren teilnehmende Organisationen und Personen wird sich der Aufwand erhöhen.

2.3 Erleichterter Zugang zu Rechtstexten und ihren historischen Fassungen

Der sgv unterstützt die Bestrebungen nach einer besseren Auffindbarkeit und Verlinkung von gültigen und historischen Texten. Dabei muss sichergestellt werden, dass bei europäischen Gesetzestexten immer auf die aktuelle Version verwiesen und den Rechtssuchenden ohne Umstände die aktuellen Versionen zugänglich sind.

2.4 Aktualisierung und Informationsservice

Neuerungen und Aktualisierungen müssen klar ersichtlich und gekennzeichnet sein. Zu überlegen ist, ob sich Benutzerinnen und Benutzer einem Infodienst analog elektronischer Pressecommuniqués anschliessen können und über Veränderungen automatisch per E-Mail informiert werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter